



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 20. September 2017, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 103**, versteigert werden:

betreffend das im **Gebäudegrundbuch von Zschornewitz Blatt 131** unter laufender Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene **Gebäudeeigentum**, lastend auf dem im Grundbuch von Zschornewitz Blatt 499 unter laufender Nr. 176 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Zschornewitz	1	278	Wohnbaufläche, G.-F.-Händel-Straße 17 Nutz-Recht vermerkt in Zschornewitz Blatt 499 Abteilung II Nr. 47	797

Beschreibung: **Gebäudeeigentum** an einem **Einfamilienhaus** [frei stehend, unterkellert, eingeschossig mit DG-Ausbau, ca. 121 m² Wohnfläche inklusive Terrasse, um 1980 in Holzrahmen-Fertigteilm Bauweise errichtet, 1995 teilweise modernisiert] nebst **Garagengebäude** [3 Pkw-Einstellplätze, 1998 massiv errichtet]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.06.2015 in das Grundbuch eingetragen. Die 1. Beschlagnahme wurde am 08.05.2015 bewirkt.

Verkehrswert: 20.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de